

**Verordnung
über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Holdorf
vom 23.03.1993**

I.

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVB1 S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17. November 1991 (Nds. GVB1. S. 367) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 23.03.1993 für das Gebiet der Gemeinde Holdorf folgende Verordnung zu erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, das Grundstück mit der von der Gemeinde Holdorf zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Gemeinde Holdorf bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezugsfertigkeit, an dem jeweiligem Gebäude anzubringen. Das gleiche gilt sinngemäß bei Änderung der zugestellten Hausnummer.

**§ 2
Beschaffenheit der Hausnummer**

- (1) Die Kennzeichnungsform ist frei.
- (2) Es sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Zahlen und Buchstaben müssen eine Mindesthöhe von 8 cm haben.
- (3) Die Hausnummer muss in jedem Fall wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen.
- (4) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut zu lesen sein und sich optisch vom Untergrund abheben.

**§ 3
Hausnummer**

- (1) Die Hausnummer ist neben der Haupteingangstür des Gebäudes in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m oberhalb des Haussockels anzubringen.
- (2) Befindet sich die Haupteingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer in der in Absatz 1 genannten Höhe an der Hauswand anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten ist.

Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßengrenzungslinie oder ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist auch vor dem Eingang an der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen.

§ 4

Ausnahmeregelung

Von den vorgenannten Vorschriften können durch die Gemeinde Holdorf auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn bereits vorhandene Hausnummern nicht den Anforderungen des § 3 genügen. Ihre Erkennbarkeit von der Straßenseite aber gewährleistet ist.

§ 5

Kosten

Die für die Beschaffung, Anbringung und Wiederherstellung der Hausnummern entstehenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer oder von ihm dinglich Gleichgestellten zu tragen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 37 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gültig für die Dauer von 20 Jahren und tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Holdorf vom 28. September 1973 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Holdorf, den 23.03.1993

Gemeinde Holdorf

Der Bürgermeister
Wernke

Der Gemeindedirektor
Muhle

II.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Holdorf, den 1. Juli 1993

Der Gemeindedirektor

Muhle